Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5197

17. 05. 76

Sachgebiet 800

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Berufsbildungsgesetz (BBiG)
— Drucksachen 7/3714, 7/3732, 7/4949, 7/4976 —
hier: Beschluß des Bundesrates vom 14. Mai 1976

Der Bundesrat hat in seiner 434. Sitzung am 14. Mai 1976 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 9. April 1976 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

Begründung

A.

1. Der Bundesrat hat in der 420. Sitzung am 30. Mai 1975 in seiner Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung — Bundesrats-Drucksache Nr. 160/75 (Beschluß) — zum Ausdruck gebracht, daß er dem Regierungsentwurf in der vorliegenden Form nicht zustimmen könne. Seine Bedenken einerseits sowie seine Vorschläge andererseits, sind in dieser Stellungnahme dargelegt.

   Die Bundesregierung hat dennoch ihren Entwurf ohne Berücksichtigung dieser Einwände bereits am 2. Juni 1975 unverändert dem Bundestag zugeleitet. In ihrer erst später nachgereichten Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates hat sie keinerlei Kompromißbereitschaft erkennen lassen.

2. In dem öffentlichen Anhörungsverfahren des federführenden Ausschusses für Bildung und Wissenschaft des Bundestages im September 1975 hat die überwiegende Zahl der Sachverständigen die Bedenken des Bundesrates bestätigt und große Zweifel geäußert, daß die von der Bundesregierung gesetzten Ziele mit ihrem Konzept erreicht werden können. Dessen ungeachtet hat der Bundestag dieses Konzept nahezu unverändert beschlossen.

3. Der Bundesrat hat am 20. Februar 1976 die Einbringung eines eigenen Gesetzentwurfs — Drucksache 55/76 (Beschluß) — beschlossen, der seine Vorstellungen zu einer Novelle des Berufsbildungsgesetzes von 1969 und zur Errichtung einer Zentralstelle für berufliche Bildung auf der Basis eines Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern enthält. Ferner wird auf den Entschließungsantrag vom 22. Januar 1976 — Drucksache Nr. 56/76 — sowie auf den auf eine Gesetzesinitiative gerichteten Antrag des Landes Baden-Württemberg vom 4. März 1976 verwiesen, der eine steuerliche Entlastung der ausbildenden Betriebe im Interesse der Erhöhung des Ausbildungsplatzangebotes zum Ziele hat (vgl. Drucksache Nr. 175/76).

4. Der ausschließlich von der Regierungskoalition getragene Gesetzesbeschluß des Bundestages hat in seiner Struktur in allen wesentlichen Einzelbestimmungen die vielfältig geäußerten ernsthaften Bedenken und Vorschläge nicht berücksichtigt. Er ist im Ansatz falsch angelegt. Der Bundesrat sieht sich daher nicht in der Lage, dieses Gesetz mitzuverantworten.

B.

Der Bundesrat kann aus folgenden Gründen dem Gesetz nicht zustimmen:

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

1. Der Bundesrat stellt erneut fest, daß die vorliegende Neufassung des Berufsbildungsgesetzes nicht geeignet ist, Qualität und Entwicklung der beruflichen Bildung sowie das Angebot von Ausbildungsplätzen so zu beeinflussen, daß den immer schwieriger werdenden Erfordernissen der kommenden Jahre Rechnung getragen wird. Statt Förderung von Engagement, Initiativen und Partnerschaft zwischen Bund, Ländern und Sozialpartnern entstehen durch umfassende zusätzliche Auflagen, Reglementierungen und Kompetenzerweiterungen des Staates neue, nicht vertretbare Belastungen. Nicht die Förderung, sondern die Einschränkung von Ausbildung wäre die Folge.
2. Die ausbildende Wirtschaft mit ihren Betrieben und Ausbildern wird bei der Durchführung der Ausbildung mit zusätzlichen Anforderungen und Belastungen konfrontiert: Die berufliche Erstausbildung wird zersplittert, die Bestimmungen über die Ausbilderqualifikation führen zu einer unangebrachten Verschärfung, das Prüfungswesen wird mit zusätzlichen bürokratischen Auflagen und Verfahren belastet.
3. Die Fülle der Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen setzt die ausbildende Wirtschaft zusätzlicher Unsicherheit über Umfang und Grad weiterer Reglementierungen aus.
4. Die Vorstellungen perfektionistisch zu regelnder Weiterbildung in Analogie zur beruflichen Erstausbildung führen zu Behinderung statt Förderung dieses Bereiches.
5. Aufwand und Ertrag der vorgesehenen Berufsbildungsstatistik stehen nicht in einem vertretbaren Verhältnis. Die Vorstellungen über eine Berufsbildungsplanung sind unrealistisch.
6. Die vorgesehene Finanzierungsregelung ist nicht geeignet, in den kommenden Jahren ein ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen zu sichern. Sie wird in erheblichem Umfang bereits ausbildende Betriebe zusätzlich belasten. Dadurch werden Kontinuität und Ausbildungsbereitschaft gefährdet.
7. Das vorgesehene weisungsgebundene Bundesinstitut sichert keine wirksame Abstimmung auf der Basis gleichberechtigter Partnerschaft zwischen Bund und Ländern unter Beteiligung der Sozialpartner.
8. Die Lehrer der Berufsschule bleiben weitgehend von eigenständiger Mitwirkung ausgeschlossen.
9. Der Gesetzesbeschluß fördert die Verselbständigung überbetrieblicher Ausbildungsstätten zu einem von der betrieblichen Ausbildung losgelösten Lernort.
10. Im übrigen weist der Bundesrat darauf hin, daß gegen einzelne Vorschriften des Gesetzes auch verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Bedenken bestehen.

C.

Die vom Bundesrat vorgelegten Alternativen bieten ein Konzept, mit dem die berufliche Bildung und das Ausbildungsplatzangebot wirksam und nachhaltig verbessert werden können:

1. Das geltende Berufsbildungsgesetz von 1969 hat sich in seinen wesentlichen Teilen bewährt. Es gibt daher keinen zwingenden Grund, eine völlige Neufassung vorzunehmen.
2. Die inzwischen von Bund und Ländern im Rahmen des Bildungsgesamtplanes der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung in Aussicht genommenen und eingetretenen Entwicklungen erfordern eine entsprechende Neufassung der Bestimmungen der beruflichen Erstausbildung. Die Gliederung in eine an Berufsfeldern orientierte Grundbildung und darauf aufbauende berufsqualifizierende Fachbildung im Regelfall ist neu aufzunehmen, um bei der Gestaltung beruflicher Erstausbildung den reibungslosen Übergang von der Grundbildung in die Fachbildung zu gewährleisten und damit notwendige Entwicklungen zu fördern.
3. Die Neufassung der Bestimmungen über die Durchführung der Abschlußprüfungen hat die sachgerechte Weiterentwicklung des Prüfungswesens und eine bessere Zusammenarbeit zwischen zuständigen Stellen und Berufsschulen zum Ziel. Schulische Leistungen sollen auf dem Vereinbarungswege in die Ergebnisse der Abschlußprüfungen einbezogen werden können. Die Befreiung von Prüfungsleistungen soll auf dem Verordnungswege geregelt werden.
4. Eine gleichberechtigte Mitwirkung von Vertretern des beruflichen Schulwesens in den Bundesgremien, im Landesausschuß und im Ausschuß der zuständigen Stelle entspricht partnerschaftlicher Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung.
5. Die Mitwirkungsrechte des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle sollen erweitert und präzisiert werden. Dem Ausschuß soll vor Bestellung und Abberufung von Ausbildungsberatern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Ferner ist er rechtzeitig darüber zu unterrichten, welche Mittel für die Berufsausbildung in die Vorschläge für den Haushaltsplan aufgenommen werden sollen; er hat das Recht zur Stellungnahme.
6. Die Verantwortung des Staates bei der Durchführung der Überwachung der Berufsausbildung soll verstärkt werden, ohne daß dadurch die Aufgabe der Beratung und der regelmäßigen Kontrolle der Zuständigkeit der Kammern entzogen wird.
7. Zwischen Aufstiegsfortbildung und Anpassungsfortbildung soll künftig unterschieden werden. Regelungen für die berufliche Aufstiegsfortbil-

---

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 14. Mai 1976.

dung bedürfen einer näheren Präzisierung, so daß eine abschließende Regelung durch Rechtsverordnung des Bundes, soweit eine bundeseinheitliche Regelung geboten erscheint, zu ermöglichen ist.

8. Eine Verbesserung des statistischen Instrumentariums ist erforderlich. Eine Berufsbildungsstatistik muß sich jedoch auf das Notwendige beschränken, wobei weder den zuständigen Stellen, noch den Ausbildungsbetrieben unvertretbarer Verwaltungsaufwand auferlegt werden darf.

9. Die Berufsausbildung Behinderter und die Berufsausbildung in Einrichtungen der Erziehungshilfe sowie im Strafvollzug sind auf eine neue gesetzliche Grundlage zu stellen.

10. Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern insbesondere für die Abstimmung von Ausbildungsinhalten kann nur außerhalb eines Berufsbildungsgesetzes in Angriff genommen und gelöst werden. Eine Bund-Länder-Vereinbarung für eine gemeinsam getragene Einrichtung ist notwendig, wenn verfassungsmäßig gebotene gleichberechtigte Partnerschaft gewährleistet bleiben soll. Der Vorschlag zur Errichtung einer „Zentralstelle für berufliche Bildung" entspricht diesem Grundsatz. Vorrangige Aufgabe dieser Zentralstelle soll es sein, eine aufeinander abgestimmte Erarbeitung von Ausbildungs- und Fortbildungsordnungen des Bundes und der Rahmenlehrpläne der Länder zu gewährleisten. In dieser Zentralstelle wirken auch die Sozialpartner und Lehrer des beruflichen Schulwesens mit.

11. Die wirtschaftliche Situation verbietet — vor allem unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Anhörung des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft — eine staatlich verordnete Umlagenfinanzierung im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes. Ein ausreichendes Ausbildungsplatzangebot für die geburtenstarken Jahrgänge in den kommenden Jahren kann nur durch ein Bündel gezielter Maßnahmen gesichert werden, wie sie in der Entschließung des Bundesrates vom 20. Februar 1976 — Drucksache 56/76 (Beschluß) — vorgeschlagen worden sind. Diese Entschließung sieht u. a. auch steuerliche Entlastungen für ausbildende Betriebe vor, die Gegenstand einer Gesetzesinitiative des Landes Baden-Württemberg im Bundesrat sind.

Der Bundesrat weist abschließend darauf hin, daß das vom Bundestag verabschiedete Gesetz die öffentlichen Haushalte — abgesehen von ihrer Belastung mit der Berufsbildungsabgabe in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber — nicht nur mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand, sondern vor allem auch durch erhebliche Steuerausfälle belasten würde.

Die Erhebung der vorgesehenen Berufsbildungsabgabe soll jährlich rd. 800 Millionen DM erbringen. Diese Abgabe kann von den Abgabepflichtigen als Betriebsausgabe steuermindernd abgesetzt werden. § 87 des Berufsbildungsgesetzes sieht ferner vor, daß die aus dem Aufkommen der Berufsbildungsabgabe gewährten finanziellen Hilfen steuerfrei sein sollen. Damit entstehen zwangsläufig bei Bund, Ländern und Gemeidnen Steuerausfälle, die je nach dem unterstellten durchschnittlichen Steuersatz eine Größenordnung von bis zu einer halben Mrd. DM im Jahr erreichen.